

# HINWEISBLATT DES STANDESAMTES

## zur Tätigkeit des Nachlassgerichtes

Das Standesamt informiert das zuständige Nachlassgericht über diesen Sterbefall.

Die Zuständigkeit des Nachlassgerichtes richtet sich nach dem Wohnort der verstorbenen Person.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Umfang der Tätigkeiten und die Aufgaben des Nachlassgerichtes informieren.

Mit Wirkung vom 9. Mai 2015 wurde die bisherige Amtsermittlungspflicht des Nachlassgerichtes bei Sterbefällen aufgehoben. Das Nachlassgericht wird demnach nur noch bei Bedarf und auf Veranlassung der Beteiligten tätig.

### DIES ERFOLGT INSBESONDERE IN FOLGENDEN FÄLLEN

1. Befinden sich Testamente und Erbverträge in besonderer amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht, werden diese von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten vom Nachlassgericht Abschriften zur Kenntnisnahme.
2. Befinden sich privatschriftliche Testamente im Besitz von Angehörigen oder sonstigen Dritten, so sind diese unverzüglich im Original beim Nachlassgericht abzugeben (§ 2259 Bürgerliches Gesetzbuch).  
Nach Eingang dort, werden sie von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten vom Nachlassgericht Abschriften zur Kenntnisnahme.
3. Das Nachlassgericht erteilt auf Antrag (schriftlich und formgebunden) einen Erbschein an die Erben/Miterben. Das Erbscheinverfahren ist kostenpflichtig. Die Erben sollten deshalb vor Beantragung klären, ob ein Erbschein zum Nachweis ihres Erbrechts benötigt wird. Vielfach können Nachlässe ohne Erbschein (etwa bei Vorliegen von Vollmachten über den Tod hinaus oder wenn kein abwicklungsbedürftiger Nachlass vorhanden ist) abgewickelt werden.  
Befindet sich Grundbesitz im Nachlass und liegt kein notarielles Testament/Erbvertrag vor, ist zur Grundbuchberichtigung ein Erbschein erforderlich.  
Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Sterbefall; sie ist kostenfrei.
4. Das Nachlassgericht nimmt ferner Erbausschlagungen entgegen (etwa weil der Nachlass überschuldet ist). Auf Nachfrage übersendet das Nachlassgericht ein Informationsblatt zur Erbausschlagung, in dem die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften genannt werden.

## **WICHTIGER HINWEIS**

Das Nachlassgericht wickelt den Nachlass nicht ab, löst also weder den Haushalt auf, noch begleicht es Schulden, noch regelt es die Verteilung des Nachlasses unter mehreren Erben. Dies ist allein Sache der Erben.

Die Adresse des Nachlassgerichtes lautet: Notariat Karlsruhe, Nachlassgericht, Kaiserstr. 184, 76133 Karlsruhe. Sie erreichen das Nachlassgericht unter der Telefonnummer 0721/926 – 0.

*Stadtverwaltung Stutensee, im Februar 2016*